

SATZUNG
der
Narrenzunft Schweningen e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Narrenzunft Schweningen e.V.

Er hat seinen Sitz in Villingen-Schwenningen, Stadtbezirk (Ortsteil) Schweningen.

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Villingen-Schwenningen unter der Nummer VR 344 eingetragen.

Das Vereinsjahr beginnt am 01. Juli und endet am 30. Juni des Folgejahres.

§ 2 Zweck

Der Verein Narrenzunft Schweningen e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Erhaltung und Pflege des schwäbisch-alemannischen Fasnetbrauchtums sowie der Heimatpflege und Heimatkunde.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Organisation und die Teilnahme an Fasnetumzügen, Brauchtums- und Fasnetveranstaltungen, Narrentreffen, Ausstellungen, Abhaltung von Vereinsabenden sowie gemeinschaftlichen Ausflügen.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig.

Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Vereinsämter

Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 5 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s. Stimmberechtigt sind Mitglieder in Versammlungen erst ab Vollendung des 16. Lebensjahres.

Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Narrenrat. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Narrenrat nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Vereinsjahrs unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Mitglieder, die den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandeln, gegen die Satzung verstoßen oder den Frieden innerhalb des Vereins stören und trotz Verwarnung durch ein Mitglied der Vorstandschaft ihr Verhalten nicht ändern, werden ausgeschlossen. Über den Ausschluss entscheidet der Narrenrat (Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit).

Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist und seit Absendung des zweiten Mahnschreibens mehr als drei Monate vergangen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Die Kosten des gesamten Verfahrens muss das Mitglied tragen.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern (aktive, passive Mitglieder) werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Jahreshauptversammlung festgelegt.

§ 8 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind der Vorstand, der Narrenrat und die Jahreshauptversammlung.

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem 1. Zunftmeister (1. Vorsitzender), dem 2. Zunftmeister (stellvertretender Vorsitzender), dem Säckelmeister (Schatzmeister) sowie dem Zunftsreiber (Schriftführer).

Der Verein wird jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten.

§ 10 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere

- Führung der laufenden Geschäfte,
- Vorbereitung und Einberufung der Jahreshauptversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- Ausführung von Beschlüssen der Jahreshauptversammlung,
- Geschäftsführungsaufgaben nach Satzung und gesetzlicher Ermächtigung.

§ 11 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. Zunftmeister oder dem Stellvertreter unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von 3 Tagen einberufen werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Narrenrat mit einfacher Stimmenmehrheit.

Die Beschlüsse sind zu protokollieren.

§ 12 Der Narrenrat, seine Aufgaben und seine Beschlussfassung

Der Narrenrat besteht aus dem Vorstand sowie mindestens sieben, durch die Jahreshauptversammlung zu wählenden Mitgliedern. Die wählbaren Mitglieder werden der Jahreshauptversammlung durch die Vorstandschaft sowie den jeweils amtierenden Narrenrat vorgeschlagen.

Der Narrenrat hat insbesondere die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Des Weiteren beschließt der Narrenrat über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern.

Der Narrenrat tritt unter Ausschluss der Öffentlichkeit nach Bedarf zusammen. Er wird vom 1. Zunftmeister oder seinem Stellvertreter einberufen. Den Vorsitz im Narrenrat führt der 1. Zunftmeister, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.

Beschlüsse sind zu protokollieren. Sie werden mit einfacher Stimmmehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 13 Wahl und Amtsdauer von Vorstand und Narrenrat

Der Vorstand und der Narrenrat werden von der Jahreshauptversammlung gewählt. Nur Vereinsmitglieder können Vorstands- und Narrenratsmitglieder werden. Die Mitglieder des Vorstands und des Narrenrats werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Vorstands und des Narrenrats im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds bzw. eines Narrenratsmitglieds kann der Vorstand ein Ersatz-Vorstandsmitglied bzw. Ersatz-Narrenratsmitglied bis zur nächsten turnusgemäßen Wahl ernennen.

Die Wahl des Vorstands erfolgt jährlich geheim im Wechsel (Jahr 1: erster Zunftmeister und Säckelmeister, Jahr 2: zweiter Zunftmeister und Zunftsreiber).

Im Jahr 1 erfolgt ebenfalls die Wahl des Narrenrats einzeln per Akklamation. Der Narrenrat wird in geheimer Wahl gewählt, soweit $\frac{1}{10}$ der anwesenden Mitglieder dies beantragt.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstands- oder Narrenratsmitglied.

§ 14 Jahreshauptversammlung

In der Jahreshauptversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

Die Jahreshauptversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichts des Zunftsreibers,
2. Entgegennahme des ordnungsgemäß geprüften Kassenberichts,
3. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,

4. Wahl, Abberufung und Entlastung des Narrenrates,
5. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung, über Vereinsordnungen und Richtlinien,
6. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
7. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

Mindestens einmal im Jahr, möglichst in der ersten Hälfte des Vereinsjahres, hat eine ordentliche Jahreshauptversammlung stattzufinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung durch Inserat in der Südwest Presse/Die Neckarquelle einberufen.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens 10 Tage vor dem Tag der Jahreshauptversammlung beim Vorstand schriftlich beantragt und begründet. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen. Über spätere Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Jahreshauptversammlung.

Außerordentliche Jahreshauptversammlungen kann der Vereinsvorstand einberufen. Der Vorstand ist hierzu verpflichtet, wenn $\frac{1}{3}$ der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt. Über spätere Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Jahreshauptversammlung.

Die Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Die Beschlussfassung erfolgt in geheimer Abstimmung, soweit $\frac{1}{4}$ der anwesenden Mitglieder dies beantragt.

Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Für die Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.

§ 15 Protokollierung

Über den Verlauf der Jahreshauptversammlung, der Narrenratssitzungen sowie der Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu fertigen, das von einem der vertretungsberechtigten Vorstände und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 16 Kassenprüfer

Die von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Er-

gebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten. Die Kassenprüfung erstreckt sich auf die Richtigkeit der Vorgänge, nicht auf deren Zweckmäßigkeit.

§ 17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Jahreshauptversammlung mit $\frac{4}{5}$ -Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Villingen-Schwenningen, Stadtbezirk (Ortsteil) Schwenningen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts durchgeführt werden.

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die Jahreshauptversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Jahreshauptversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 18 Haftung

Für die aus dem Zunftbetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste auf den Veranstaltungen und in den Räumen des Vereins haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.

§ 19 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Jahreshauptversammlung am 19. September 2008 beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald die Satzungsänderung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Villingen-Schwenningen eingetragen ist.

Villingen-Schwenningen, den 19. September 2008